
Richtlinien zur Vergabe des „Teilhabefonds“ im Rahmen des Integrationsbudgets

In der Fassung vom 01.05.2020



Die Stadt Bielefeld stellt im Rahmen eines Teilhabefonds Finanzmittel zur Verbesserung der Teilhabechancen von Menschen mit unterschiedlichen Benachteiligungen und zur Förderung eines diskriminierungsfreien Zusammenlebens zur Verfügung.

Der Förderbereich umfasst – im Sinne einer umfassenden Inklusion – das Zusammenleben aller Menschen in Bielefeld - egal welcher Herkunft oder Hautfarbe, egal welchen Alters oder Geschlechts oder Einkommens, egal welcher Begabungen und Behinderungen. Es geht darum, für alle Menschen in Bielefeld gute Bedingungen für ein gutes Miteinander zu unterstützen.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Bürger- und Nachbarschaftsinitiativen, Gruppierungen, Vereine, Kirchengemeinden und religiöse Vereinigungen, Migrantenorganisationen, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Träger der freien Jugendhilfe und Wohnungsunternehmen.

Zuwendungsfähige Maßnahmen und Projekte

Grundsätzlich sind Maßnahmen und Projekte aus den Bereichen Jugend, Soziales, Kultur, Freizeit, Sport, Gesundheit und non-formale Bildung förderfähig.

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte mit eindeutigem Bezug zur Verbesserung des Zusammenlebens von Menschen verschiedener Hintergründe, Lebenswelten und Ressourcen in den Quartieren, die keine Folgekosten nach sich ziehen.

Die Mittel aus dem Teilhabefonds ersetzen nicht die Regelfinanzierung von Maßnahmen und Projekten. Es werden nur Projekte und Maßnahmen gefördert, für die es keine anderweitige Förderung gibt.

Um neben neuen Projekten auch bewährte Maßnahmen aus der vorhergehenden Förderperiode („Verfügungsfonds im Rahmen des Handlungskonzeptes zur Aufnahme von Flüchtlingen“) weiterführen und ausbauen zu können, werden zwei Verteilungsverfahren in Kraft gesetzt:

- 1) Aus den **derzeit in Umsetzung befindlichen Projekten und Maßnahmen** werden im 2. Halbjahr 2020 bei einem vom Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention zu veranstaltenden „Forum Quartiersprojekte“ drei bis vier Leuchtturmprojekte direkt von den Bürger*innen ausgewählt.
 - a) Die ausgewählten Projekte werden in Absprache mit den Projektträgern verstetigt und nach Möglichkeit auf andere Quartiere übertragen.
 - b) Ein gesonderter Antrag ist hierzu nicht notwendig. Die Modalitäten der Übertragung auf andere Quartiere sind formlos in einer Projektskizze von max. 2 DIN-A4-Seiten zu beschreiben.
 - c) Das Vergabegremien (s.u.) entscheidet über die Höhe der Zuwendung.

- 2) Für **neue Projektvorschläge** gilt:
 - a) Sie sollen einer oder mehreren der folgenden Zielsetzungen zuzuordnen sein:
 - Verbesserung des Zusammenlebens der Bewohner*innen in den Bielefelder Quartieren
 - Förderung des integrativen und inklusiven Miteinanders in den Quartieren
 - Stärkung von nachbarschaftlichen Kontakten
 - Steigerung der Integrationsfähigkeit von Nachbarschaften
 - Steigerung der Wohn- und Lebensqualität im Stadtviertel
 - Erhöhung der Identifikation der Bewohner*innen mit ihrem Quartier
 - b) Es werden solche Anträge prioritär bewilligt, die von Projektteams gestellt werden, bei denen sich mindestens zwei Antragsberechtigte zusammenschließen. Freie Träger der Wohlfahrtspflege können nur im Tandem mit Bewohner*innen oder selbstorganisierten Gruppen aus den Quartieren einen Antrag stellen.

Mit dem Vorhaben darf vor der schriftlichen Bewilligung nicht begonnen werden.

Förderdauer und Förderhöhe

Die maximale Förderzeit beträgt drei Jahre.

- Die Gesamtförderhöhe zur Verstetigung und Ausweitung von Leuchtturmprojekten soll nicht mehr als ein Drittel des Gesamtbudgets des Teilhabefonds betragen.
- Die Förderhöhe für neue Projektideen beträgt in der Regel höchstens 5.000€ pro Jahr, maximal 15.000€ über drei Jahre.
- Die Förderhöhe für Bürger- und Nachbarschaftsinitiativen beträgt in der Regel höchstens 2.000€ pro Jahr, maximal 6.000€ über drei Jahre.

Antragsverfahren

1. Anträge können ganzjährig schriftlich an das Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention gestellt werden. Zusätzlich zum Antrag ist eine Kostenaufstellung einzureichen, aus der Sponsorengelder, private Mittel und andere Einnahmen hervorgehen.
2. Der Antrag und die Kostenaufstellung werden hier geprüft.
3. Nach erfolgter Prüfung wird die Maßnahme bzw. das Projekt dem Vergabegremium (s.u.) vorgestellt. Dieses berät über die Förderung und ggf. über die Förderhöhe und gibt eine Empfehlung ab. Die Beratungsergebnisse werden in den jeweiligen Sitzungsprotokollen festgehalten.
4. Sodann erstellt das Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention auf Basis der Empfehlung des Vergabegremiums einen Bescheid gegenüber der Antragstellerin / dem Antragsteller.

Vergabegremium

Die Anträge auf Mittel aus dem Teilhabefonds werden durch ein Vergabegremium beraten.

Das Vergabegremium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- 3 Vertreter*innen der Kommunalpolitik
- 1 Vertreter*in des Integrationsrates
- 1 Vertreter*in des Beirates für Behindertenfragen
- 1 Vertreter*in des Seniorenrates
- 1 Vertreter*in des Psychiatriebeirates
- 2 Vertreter*innen der Wohlfahrts- und Jugendverbände
- Sozialdezernent der Stadt Bielefeld

Die Mitglieder können sich im Falle der Verhinderung vertreten lassen. Dem Sozialdezernenten obliegt der Vorsitz, die Geschäftsführung wird vom Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention wahrgenommen. Das Vergabegremium empfiehlt dem Sozialdezernat zwei Mal im Jahr mittels Mehrheitsbeschluss, welche Projekte gefördert werden sollen. Findet ein Antrag keine 3/4-Mehrheit im Vergabegremium, trifft der jeweils zuständige Fachausschuss des Rates die Entscheidung. Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe dieser Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Auszahlung der Fördermittel

Die Mittel aus dem Teilhabefonds werden von der Stadt Bielefeld in bis zu drei Abschlägen ausgezahlt. Der letzte Abschlag erfolgt nach Beendigung der Maßnahme. Als Grundlage für die letzte Auszahlung sind folgende Unterlagen durch die Antragstellerin / den Antragsteller zu erbringen:

- vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (detaillierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben)
- alle Originalrechnungen zu den Belegen
- ein Bericht über die Maßnahme bzw. das Projekt

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden. Ist eine Maßnahme bzw. ein Projekt ohne (größere) Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall eine Vorfinanzierung geprüft werden. Die Entscheidung über die Vorfinanzierung trifft das Sozialdezernat. Die Abrechnung erfolgt auch in diesen Fällen wie oben beschrieben.

Aufhebung der Bewilligung, Rückforderung des Zuschusses

Das Sozialdezernat kann die Bewilligung ganz oder teilweise aufheben und den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, insbesondere wenn

- der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben erlangt hat,
- der Zuschuss nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wird,
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt wird, oder
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

Soweit eine Bewilligung zurückgenommen wird, ist der Zuschuss, auch wenn er bereits verwendet worden ist, zu erstatten.